

Vorlage
an den
Rat
über den
Betriebsausschuss
den
Finanzausschuss
und den
Verwaltungsausschuss

Richtlinie für die Aufnahme von Krediten nach § 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG

Für die Aufnahme von Krediten haben die Kommunen nach dem Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Richtlinien aufzustellen. Das Rechnungsprüfungsamt hat in seinem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 der Stadt Helmstedt festgestellt, dass die Richtlinie über die Aufnahme von Krediten seit dem Jahr 2006 nicht mehr aktualisiert worden ist. Die Aktualisierung der Richtlinie ist damit längst überfällig.

Im Jahr 2018 haben die kommunalen Spitzenverbände ein neues Muster für die Richtlinie unter Beachtung des im Jahr 2014 neugefassten Krediterlasses herausgegeben. Die anliegende neue Richtlinie zur Aufnahme von Krediten orientiert sich an dem Muster der kommunalen Spitzenverbände. Die Richtlinie aus dem Jahr 2006 basiert auf den Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO). Mit dem Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17.12.2010 ist u.a. die Niedersächsische Gemeindeordnung aufgehoben und durch das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz ersetzt worden. Damit wurde das neue Muster der kommunalen Spitzenverbände an die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz angepasst.

Mit der Kreditrichtlinie soll den Kommunen aufgrund der aktuellen Lage des Kredit- und Bankenmarktes ein Handlungsspielraum eingeräumt werden. Aus diesem Grunde sind die Regelungen deutlich weiter gefasst worden, als noch in der Richtlinie des Jahres 2006. Die derzeitige Zinsmarktlage macht es den Kommunen schwer Kreditangebote zu erhalten, da der Kommunalmarkt derzeit wenig lukrativ für Banken ist.

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Richtlinie für die Aufnahme von Krediten nach § 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 23.03.2006 folgende

Richtlinie über die Aufnahme von Krediten nach § 92 NGO

erlassen.

1. Allgemeines

Diese Richtlinie über die Aufnahme von Krediten nach §§ 92 Abs.1 NGO findet Anwendung für den Kernhaushalt der Stadt Helmstedt, das Waldbad Birkerteich und den Eigenbetrieb AEH.

2. Zuständigkeiten

Kernhaushalt

Für das Aufnahmeverfahren bei Krediten für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen sowie bei Umschuldungen ist gemäß Aufgabengliederungs- und Geschäftsverteilungsplan der Fachbereich 22 (Finanzservice, Haushalt), Produkt „Finanzwirtschaftliche Steuerung“ (Produkt 1131), zuständig.

Waldbad Birkerteich

Für das Aufnahmeverfahren bei Krediten für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen sowie bei Umschuldungen für das Waldbad Birkerteich ist gemäß Aufgabengliederungs- und Geschäftsverteilungsplan der Fachbereich 22 (Finanzservice, Haushalt), Produkt „Finanzwirtschaftliche Steuerung“ (Produkt 1131), zuständig.

Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH)

Für das Aufnahmeverfahren bei Krediten für Investitionsausgaben sowie bei Umschuldungen für den Eigenbetrieb AEH ist gem. Betriebsführungsvertrag vom 18.12.1997 einschließlich Nachträge die Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft Helmstedt mbH (BDH) zuständig.

3. Grundsätzliche Verfahrensregeln

3.1 Zulässigkeit von Kreditaufnahmen

Kreditaufnahmen sind nur im Rahmen der in der Haushaltssatzung, in der Nachtragshaushaltssatzung bzw. den in den Wirtschaftsplänen vom Rat beschlossenen Ermächtigungen zulässig.

3.2 Inanspruchnahme der Ermächtigung

Ein Kredit darf erst aufgenommen werden, wenn der Liquiditätsverlauf des Vermögenshaushalts bzw. der Vermögenspläne in den nächsten zwei Monaten einen entsprechenden Finanzierungsbedarf aufweisen wird. Dabei ist auf das

voraussichtliche Jahresergebnis des Vermögenshaushalts bzw. der Vermögenspläne Rücksicht zu nehmen.

4 Verfahren bei der Angebotseinholung

4.1 Umfang der Angebotseinholung

Bei einem Kreditbedarf bis 500.000 € sind mindestens drei Angebote einzuholen. Bei darüber hinausgehenden Kreditbedarf sind mindestens fünf Angebote einzuholen.

4.2 Inhalt der Angebotseinholung und Auswertung

Die Angebotseinholung muss als Anforderung der Stadt Helmstedt insbesondere folgende vom Anbieter zu erfüllende Daten enthalten:

- Kreditbetrag;
- Datum der Valutierung;
- Kreditart;
- Auszahlung 100 %;
- Zinsbindung (Laufzeit etc.);
- vorgesehene Zinstermine;
- Abgabezeitpunkt des Angebots (Datum und Uhrzeit);
- Zinsmethode.

Weitere unverzichtbare Angebotsdaten der Bieter sind:

- Name des Kreditgebers;
- Zinssatz nominal;
- Bearbeitungs- und Geldbeschaffungskosten;

4.3 Form und Fristen

Die Angebotseinholung ist schriftlich zu dokumentieren.

Für die Abgabe eines Angebots soll dem Bieterkreis eine angemessene Frist eingeräumt werden, die sich insbesondere an dem erforderlichen Valutierungszeitpunkt und der Marktlage orientiert.

In der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots wird der Abgabezeitpunkt für das Angebot mit Datum sowie die erforderliche Bindungsfrist für das Angebot benannt und darauf hingewiesen, dass später eingehende Angebote nicht gewertet werden können.

4.4 Laufzeiten der Kredite

Die maximale Laufzeit eines für den Kernhaushalt der Stadt Helmstedt aufgenommenen Kredites beträgt 25 Jahre. Die Laufzeit von Krediten für das Waldbad Birkerteich und den Eigenbetrieb AEH kann sich an den gewöhnlichen Nutzungsdauern der finanzierten Vermögensgegenstände orientieren. In diesem Fall ist eine längere Laufzeit als 25 Jahre zulässig.

5. Entscheidungsverfahren

Die Auswertung der Angebote ist schriftlich zu dokumentieren.

Über die Kreditaufnahme wird eine Verfügung gefertigt, die u.a. folgende Punkte beinhalten sollte:

- Dokumentation der Angebotseinholung / Ausschreibung einschließlich der abgegebenen Angebote
- Angebotsauswertung und Entscheidungsvorschlag.

Die Vergabe erfolgt ausschließlich an den Bestbieter.

Die Entscheidung trifft der Bürgermeister bzw. sein allgemeiner Vertreter.

Der Rat ist durch eine Bekanntgabe über die Aufnahme des Kredites zu unterrichten.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2006 in Kraft.

gez. Eisermann

(Eisermann)

Richtlinie für die Aufnahme von Krediten nach § 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am _____ folgende Richtlinie beschlossen:

Richtlinie der Stadt Helmstedt für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten vom _____

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Umschuldung von Krediten (§ 120 Abs. 1 NKomVG) für den Kernhaushalt der Stadt Helmstedt und den Eigenbetrieb AEH.

Die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ 122 NKomVG) bleibt unberührt.

I. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2

Definition

Kredite im Sinne dieses Abschnitts sind das unter der Verpflichtung zur Tilgung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als Deckungsmittel (§ 60 Nr. 30 KomHKVO) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

§ 3

Kreditaufnahme

- (1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 111 Abs. 6 NKomVG).
- (2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung der Stadt Helmstedt vom Rat beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtraghaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in dem Fällen des § 116 Abs. 2 NKomVG (vorläufige Haushaltsführung) oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 120 Abs. 3 NKomVG zulässig.

- (3) Die Aufnahme von Krediten für Investitionsmaßnahmen des Eigenbetriebs AEH ist nur im Rahmen des im Haushaltsplan der AEH vom Rat beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Für das Aufnahmeverfahren bei Krediten für Investitionsmaßnahmen sowie für Umschuldungen für den Eigenbetrieb AEH ist gemäß Betriebsführungsvertrag vom 18.12.1997 einschließlich Nachträge die Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft Helmstedt mbH (BDH) zuständig.
- (4) Es sind mehrere Kreditangebote einzuholen. Vor der Annahme eines marktüblichen Angebotes ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist. Es gelten die Regelungen des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Sport über die Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder – und Treuhandvermögen in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Die Kreditlaufzeit soll auf die Refinanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der dauernden Leistungsfähigkeit unter den Bedingungen des Gesamtdeckungsprinzips aufgestellt sein. Dies gilt auch für Art und Umfang der Tilgung.

§ 4

Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge

- (1) Der Stadt Helmstedt und dem Eigenbetrieb AEH sollen als Schuldnerin in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden. Der Abschluss des Kündigungsrechts oder die Vereinbarung einseitiger Kündigungsrechte ist möglich, wenn sich daraus für die Stadt Helmstedt ein wirtschaftlicher Vorteil ergibt.
- (2) Ein Recht des Kreditgläubigers, die Forderung an einen anderen abzutreten, darf nur mit Zustimmung der Stadt Helmstedt erfolgen.

§ 5

Kreditsicherungsverbot

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 120 Abs. 7 NKomVG).

§ 6

Fremdwährungskredite

Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen der Ermächtigung durch den Rat.

§ 7

Unterrichtung

- (1) Der Rat der Stadt Helmstedt ist über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aus dem Kernhaushalt der Stadt Helmstedt in der der Kreditaufnahme folgenden Ratssitzung im nichtöffentlichen Teil zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit.
- (2) Der Betriebsausschuss wird unterjährig in § 7 Abs. 1 beschriebener Form über Kreditaufnahmen und Umschuldungen des Eigenbetriebs AEH unterrichtet. Der Rat der Stadt Helmstedt wird im Rahmen des Jahresabschlusses über die Kreditaufnahmen unterrichtet.

II. Kredite für Umschuldung

§ 8

Definition

Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.

§ 9

Anforderungen

- (1) Auf Umschuldungen finden § 3 Abs. 3 sowie die §§ 4 bis 6 entsprechende Anwendung.
- (2) Durch Umschuldungen darf die Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.
- (3) Über Umschuldungen ist der Rat spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses zu unterrichten.

III. Zuständigkeit – Inkrafttreten

§ 10

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten im Sinne dieser Richtlinie liegt beim Bürgermeister.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(Wittich Schobert)